

Informationen – kurz und bündig

Gemeinsamer Jahresbetrag Schwerpunkt Verhinderungspflege

Pflegebedürftige Personen mit mindestens Pflegegrad 2 haben Anspruch auf den Gemeinsamen Jahresbetrag. Der Gemeinsame Jahresbetrag kann für die Leistungen der Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI und der Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI verwendet werden.

Es können im Kalenderjahr Leistungen der Verhinderungspflege und der Kurzzeitpflege für max. 8 Wochen in Höhe von insgesamt bis zu 3.539 Euro in Anspruch genommen werden. Diesen können pflegebedürftige Personen nach ihrer Wahl flexibel für beide Leistungsarten einsetzen.

Die Pflegekasse übernimmt in der häuslichen Pflege die Kosten einer notwendigen Ersatzpflege für Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5, wenn eine private Pflegeperson wegen Erholungsurlaub, Krankheit oder aus anderen Gründen an der Pflege gehindert ist.

Die Verhinderungspflege kann durch einen ambulanten Pflegedienst, von entfernten Verwandten, die nicht mit der pflegebedürftigen Person bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind, oder von Nachbarn übernommen werden.

Einen Antrag für den Gemeinsamen Jahresbetrag erhält man bei der zuständigen Pflegekasse des Pflegebedürftigen.

Bei privat organisierter Verhinderungspflege sollten mit der Ersatzpflegeperson Stundensatz und Leistungen im Voraus festgelegt werden. Der Pflegebedürftige muss in der Regel in Vorleistung gehen und bekommt gegen Nachweis die Ausgaben von der Pflegekasse erstattet.

Wird die Verhinderungspflege durch nahe Angehörige, die bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind oder im selben Haushalt le-

ben erbracht, zahlt die Pflegekasse den 2 fachen Betrag des Pflegegeldes für bis zu 8 Wochen. Notwendige Aufwendungen wie Fahrtkosten oder Verdienstausschlag, die der Pflegeperson im Zusammenhang mit der Pflege entstehen, können auf Nachweis bis zu einer Summe von 3.539 Euro pro Jahr erstattet werden.

Die Verhinderungspflege kann auch für regelmäßige Erholungsphasen oder private Termine stundenweise in Anspruch genommen werden, wenn die Pflegeperson weniger als 8 Stunden am Tag verhindert ist. Die einzelnen Tage können über das ganze Jahr verteilt werden.

In diesem Fall bleibt das Pflegegeld vollständig erhalten. Ist die Pflegeperson mehr als 8 Stunden pro Tag verhindert, wird das Pflegegeld für maximal acht Wochen zur Hälfte weitergezahlt.

Verhinderungspflege kann darüber hinaus auch in einer (teil-)stationären Einrichtung, zum Beispiel Tagespflegeeinrichtung, Kurzzeitpflegeeinrichtung oder Pflegeheim stattfinden. In diesem Fall werden nur die im Tagessatz enthaltenen pflegebedingten Aufwendungen von der Pflegekasse übernommen.

Stand 01.07.2025

Weitere Informationen:

Pflegestützpunkt Landkreis Heilbronn
pflegestuempunkt@landratsamt-heilbronn.de